Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10371 — SIBUR/TAIF)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 363/04)

1. Am 2. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Public Joint-Stock Company Sibur Holding („SIBUR“, Russland),

— Joint-Stock Company TAIF („TAIF“, Russland).

SIBUR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von TAIF.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SIBUR: a) Olefine und Polyolefine (Polypropylen, Polyethylen, BOPP-Folien usw.) und b) Kunststoffe, Elastomere und Zwischenprodukte (synthetische Kautschuke, expandiertes Polystyrol, PET usw.);

— TAIF: Olefine, Ethylenoxid, Ethylenglykol, Polymere und synthetische Kautschuke sowie Öl- und Gasverarbeitung, Chemikalien und Petrochemikalien sowie Energietechnik, Investitionen und andere Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10371 — SIBUR/TAIF

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).